



Satzung

des Hülser Sportvereins e.V.

Stand 24.06.2013



Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2.	Zweck.....	3
§ 3.	Gemeinnützigkeit	3
§ 4.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5.	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7.	Beiträge	5
§ 8.	Haftung.....	6
§ 9.	Vereinsorgane	6
§ 10.	Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 11.	Vorstand	8
§ 12.	Vereinsjugend.....	9
§ 13.	Abteilungen	10
§ 14.	Ältestenrat.....	10
§ 15.	Beschlussfassung.....	11
§ 16.	Kassenprüfer.....	11
§ 17.	Datenschutz.....	11
§ 18.	Auflösung des Vereins	12



§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hülser Sportverein e.V.“

Er hat seinen Sitz in Krefeld, Stadtteil Hüls, und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Mit seinem sportlichen Angebot fördert der Verein gleichzeitig die Jugendhilfe, die Erziehung und das öffentliche Gesundheitswesen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
- Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung,
- Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
- Entwicklung der Motorik durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen,
- Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände,
- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie Ferienangeboten vorrangig für die Mitgliedschaft.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Basis eines ordnungsgemäßen Aufnahmeantrages durch Beschluss. In seinem Aufnahmeantrag hat das Mitglied die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vereinssatzung anzuerkennen. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.



Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen

durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, bis zu 20 Arbeitsstunden und/oder ersatzweise Geldzahlungen zu leisten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge sowie die Verpflichtung, Arbeitsstunden und/oder ersatzweise Geldzahlungen zu leisten, entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Kursgebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.



§ 8. Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- -die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Ältestenrat

§ 10. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr - und zwar im 1. Halbjahr des Jahres – durchzuführen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 1. November des Vorjahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.



Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Genehmigung von Einzelausgaben von über € 20.000 oder wiederkehrende Ausgaben von über € 20.000/p.a.
- Beschlussfassung über den Erwerb oder Verkauf von Immobilien,
- Beschlussfassung über Verträge (Dauerschuldverhältnisse) mit einer festen Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Jedes anwesende volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Verhinderte Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn Sie im Vorfeld die Bereitschaft sich zur Wahl zu stellen, schriftlich erklärt haben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 11. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzleiter, dem Jugendwart und dem Sportwart. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ausnahme bildet hier der Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen beschließen. Die Finanzordnung ist vom erweiterten Vorstand zu beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleiter/innen und Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen,
- dem Vorsitzenden des Ältestenrates.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der erweiterte Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten werden in einer durch den geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Ordnung geregelt.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12. Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Jugendvorstand einzuberufen. Für die Einberufung der Jugendversammlung gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Jugendversammlung durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart und den Jugendleitern der Abteilungen.

Zum Jugendwart können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Der Jugendwart ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.



§ 13. Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie regeln ihre Angelegenheiten nach den Maßgaben der Satzung, der bestehenden Ordnungen und den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes selbst.

Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

Die Abteilungen werden von Abteilungsvorständen geleitet, die mindestens aus einem Abteilungsleiter, einem Finanzwart und einem volljährigen Vertreter der Vereinsjugend bestehen sollen, die Mitglieder des Vereins sind. Die Abteilungsvorstände werden auf jährlich abzuhaltenden Abteilungsversammlungen gewählt. Der Vertreter der Vereinsjugend wird von der Abteilungsjugend gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Für die Abteilungsversammlungen gelten die Maßgaben für die Mitgliederversammlung entsprechend.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung von Abteilungen.

Für Abteilungsversammlungen/Abteilungsjugendversammlung gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung/Jugendversammlung entsprechend.

§ 14. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese werden vom erweiterten Vorstand für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Ältestenrat hat in erster Linie eine beratende und unterstützende Funktion. Im Wesentlichen sind dies:

- Jugendförderung,
- Kontaktpflege, insbesondere unter den sportlich nicht mehr aktiven und älteren Mitgliedern,
- Förderung des Vereins und des Vereinsansehens nach innen und außen,
- Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand,
- Vorschlag von Ehrungen,
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren.



§ 15. Beschlussfassung

Entscheidungen in den Gremien des HSV werden durch Beschlüsse getroffen. Beschlüsse können in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

Beschlüsse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig vorgesehenen Mitglieder anwesend ist.

Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder per Mail einzuladen.

Näheres wird in den Geschäftsordnungen der einzelnen Organe geregelt, die sich diese selbst zu geben haben. Die Geschäftsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 16. Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Finanzführung des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung umfasst die Prüfung der Belege und der satzungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel. Eine Prüfung der Vereinspolitik und der Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen erfolgt durch die Kassenprüfer nicht.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.

§ 17. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. März 2013 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister, auf dem Registerblatt VR 1734 beim Amtsgericht Krefeld zum 24.06.2013 in Kraft.